

gung, zugleich aber auch deren Abgabe an die zweite Kammer beschlossen worden ist, so hätte es an sich zweifelhaft sein können, ob letztere sich überhaupt damit zu befassen habe.

Da jedoch dieses formelle Bedenken dadurch, daß die Petition der Deputation zur gutachtlichen Berichtserstattung überwiesen worden ist, nicht in weitere Erwägung zu ziehen war, so hat dieselbe zwar ihrer geehrten Kammer die Beschlussfassung über die Formfrage ganz anheimzustellen, glaubt jedoch eben deshalb und vermöge des ihr ertheilten allgemeinen Auftrags eventuell auch auf das Materielle der Petition eingehen zu müssen, welche sich auf folgende 3 Punkte gründet:

1) es sei hart, daß ein Diensthote mehr als ein Mal während seines Dienstes zu einem bedeutenden Neubaue oder einer kostspieligen Reparatur beitrage, indem er seinen Dienst oft wechsle und deshalb viel härter betroffen werden könne, als jeder andere Unangesehene;

2) eine Scala der Beiträge der Diensthoten sei nothwendig, weil es unbillig sei, daß der um ein geringes Lohn Dienende ebenso viel entrichte, als der um 20 bis 40 und mehr Thaler Dienende, beide nämlich nach dem Kopfe;

3) Befreiung der Diensthoten von jährlichen, wiederkehrenden Beiträgen zur Schulcasse empfehle sich namentlich dann, wenn von einem Kinde für jede Woche noch nicht 12 Pfennige Schulgeld entrichtet würden, wodurch ein durch Anlagen zu deckendes Deficit entstehe, bei welchem der Diensthote oft nicht etwa die Ortsarmen, sondern einen Theil des Schulgeldes für seine Herrschaft mit übertrage.

Die Deputation würde im Allgemeinen schon für diese Petition deshalb sich nicht aussprechen können, weil sie zwischen ledigen und verheiratheten Diensthoten, deren letzterer Aufenthalt oft als ein vorübergehender nicht anzusehen ist, keinen Unterschied macht, dem §. 25 des Gesetzes vom 8. März 1838 ausgesprochenen Grundsatz, daß alle persönlichen Befreiungen ohne Unterschied aufhören sollen, sowie der Bestimmung §. 27, daß bleibende Befreiungen von den den Mitgliedern einer Kirchen- oder Schulgemeinde, als solchen, obliegenden Leistungen nicht weiter erworben werden sollen, entgegentritt, überhaupt aber eine Aenderung des Gesetzes, das ohnehin nur theilweise ein provisorisches ist, jetzt nicht wünschenswerth erscheint.

Über auch in ihren einzelnen Punkten kann die Deputation die Petition nicht bevormorten, und zwar aus folgenden Gründen:

Im Allgemeinen steht nach §. 7 des gedachten Gesetzes den Gemeinden ohnedies frei, die nach der Kopfszahl auszubringenden Anlagen nach einem den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fuße, jedoch ohne weitere Beziehung des Grundeigenthums auszubringen, und es ist also auch den Gemeinden unverwehrt, die Anlagen nach dem Verhältnisse der Contribuenten, folglich bei Diensthoten nach einer Scala des Lohns zu repartiren.

Ebenso ist den Dienstherrschäften unverwehrt, ihre Diensthoten in Anlagen zu übertragen, sowie den Diensthoten, diese Uebertragung bei Eingehung des Dienstes sich auszubedingen, oder wenn ein Neubau oder eine bedeutende Reparatur in einem Orte bevorsteht, diesen nach Ablauf der Contractzeit zu verlassen.

Im Gegentheil sind sie durch solche Mittel, den Anlagen zu entgehen, weit besser gestellt, als andere Unangesehene, deren Erwerbsverhältnisse einen Umzug nicht immer gestatten und die gleichwohl oft in mißlichen Verhältnissen sich befinden, als die Diensthoten. Im Uebrigen steht auch den Gemeinden frei, ganz arme Diensthoten, wie andere notorisch Arme, ganz anlagenfrei zu lassen.

Dies kann jedoch nur den Gemeinden überlassen werden, wogegen andere Ausnahmen, als durch Armuth und Calamität begründet, gesetzlich nicht ausgesprochen werden können.

Dann läßt sich auch zu Punkt 3 eine gesetzliche Bestimmung gar nicht treffen, da schon der Satz von zwölf Pfennigen Schulgeld ein ganz willkürlicher sein würde, indem ein solcher Satz sich gar nicht bestimmen läßt, welcher hinreichend sein würde, um die Schulbedürfnisse zu decken. Dies kann der Fall sein bei einer großen Kinderzahl und einem wöchentlichen Schulgelde von 6 Pfennigen, während an einem andern Orte bei geringer Kinderzahl nicht 24 und mehr Pfennige zu Erhaltung der Schule hinreichen.

Wenn endlich der vom Petenten bezeichnete, oder in dessen Sinne gelegene Fall, daß man an manchen Orten das Schulgeld absichtlich herabsetzt, um das Fehlende durch Anlagen auszubringen, irgendwo vorkommt, so sind dergleichen Fälle unter die Unregelmäßigkeiten zu zählen, denen die Schulinspektion auf Grund des Gesetzes über Elementarvolkschulen zu begegnen hat, welches §. 29 die Erhebung des Schulgeldes nach den Vermögensverhältnissen der Beitragspflichtigen deutlich vorschreibt, sowie auch die Verordnung vom 18. December 1837,

Gesetzsammlung 1838, Nr. 3

bestimmt:

daß die Besoldung des Lehrers hauptsächlich durch Schulgeld aufgebracht und daß die zeitherigen Schulgeldsätze ohne Genehmigung der Schulinspektion nicht herabgesetzt werden dürfen.

Die Deputation rathet daher ihrer geehrten Kammer:

die Nr. 11 a angezeigte Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident D. Haase: Meine Herren, die Deputation hat zu Anfange ihres Berichts bei diesem Punkte auf ein formelles Bedenken aufmerksam gemacht, und die Entscheidung deshalb der Kammer anheimgestellt. Das Bedenken ist daher entnommen, daß die gedachte Petition des Pfarrers Bayer in Zabeltitz um Befreiung der Diensthoten von Parochiallasten nur überschrieben war: „An die hohe Kammer“, übrigens war sie bei der ersten Kammer eingereicht worden. Daher dürfte es zweifelhaft sein, ob sie an beide Kammern gerichtet sei und zu unserer Competenz gehöre. Indes ist die Petition von der ersten Kammer an uns abgegeben worden und die diesseitige Kammer hat darauf beschlossen, die dritte Deputation solle sie mit in Erwägung ziehen; daher hat die Deputation geglaubt, ihren Bericht mit darauf zu erstrecken. Ist die Kammer damit einverstanden, daß diese Petition mit von ihr in Berathung zu ziehen sei? — Einstimmig Ja.

Abg. Sachse: Obschon ich mit der Deputation darin einverstanden bin, die Petition in Betreff der Beiträge zum Schulgeld auf sich beruhen zu lassen, aus den Gründen, die gegen die Petenten angeführt worden sind, da besonders die im Berichte angezogene Verordnung Vorsorge getroffen hat, so bin ich doch nicht einverstanden mit ihr in Ansehung derjenigen Parochialbeiträge, zu welchen die Diensthoten zu Kirchen- und Schulbauten beigezogen werden können. Da scheint mir doch, als ob die Gründe der Deputation nicht ausreichend sein dürften, da die Diensthoten nicht bloß wegen wechselnden Aufenthaltes, oder wenn sie nicht am Orte wohnen, wo sie dienen, sondern auch die-